

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Druckort: Berlin.

in  
Reichsamte des Innern.

Im bezugeh durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXVIII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 11. Mai 1900. N<sup>o</sup> 20.

Inhalt: I. Reichs-Blätter: Entscheidung an Ver- fahren von Reichsamten; — Sprengstoff-Verbot S. 283	II. Reichs-Blätter: Status der deutschen Konsuln in April 1900 . . . . . 286
II. Zeit- und Reichs-Blätter: Erklärung eines Reichsamts . . . . . 293	III. Reichs-Blätter: Fortsetzung von Reichsamten und dem Reichsamt . . . . . 298

## I. Konsulat-Verordnungen.

Dem Kaiserlichen Konsul in Bielefeld ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Wirkungskreis die Entscheidung erteilt worden, kaiserlich gültige Entscheidungen von Reichsamtsmitgliedern und unter dessen Aufsicht stehenden Beamten entsprechend mit der Behörde, Straßen und Gerichtsämtern des Landes zu beauftragen.

Dem zum Königlich preussischen Konsul in Breslau ernannten Kaufmann Carl Becker ist Konsul des Reichs des Vorkaufs erteilt worden.

## II. Zoll- und Steuer-Verordnungen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Verordnung des Reichskanzlers des Reichsamts für Zoll- und Steuern der Königlich preussische Finanzminister Andreas in Berlin an Stelle des in der Postbesetzung zurückgetretenen Königlich preussischen Finanzministers Hermann den Königlich preussischen Finanzministern zu Schwerin und Jüterbog sowie den Königlich preussischen Finanzministern zu Posen und Thornen mit dem Titel: in Breslau vom 1. Mai 1900 ab als Reichsamt-Verwalter beauftragt worden.